

SATZUNGEN

des

STEIERMÄRKISCHEN AUTOMOBIL- UND MOTORSPORTKLUBS

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Name des Vereins lautet: "Steiermärkischer Automobil- und Motorsportklub" (STAMK oder ÖAMTC Steiermark).
- (2) Der STAMK ist gleichzeitig die selbständige Landesorganisation des Österreichischen Automobil- Motorrad- und Touring-Clubs (ÖAMTC) in der Steiermark und führt deshalb neben seinem Namen den Zusatz „Landesorganisation des ÖAMTC“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Graz. Er ist im ganzen Gebiet des Bundeslandes Steiermark tätig.

§ 2

Grundsätze, Funktionen und Zweck

- (1) Der STAMK ist Ansprechpartner und Förderer der Interessen seiner Mitglieder in allen Fragen rund um die Mobilität.
- (2) Der STAMK ist ein selbständiger Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit. Als Landesorganisation des ÖAMTC gemäß §1 Abs. 2 bilden die Satzungen des ÖAMTC hinsichtlich der unmittelbar die Landesvereine betreffenden Bestimmungen einen wesentlichen Bestandteil der vorliegenden Satzungen. Bei einem allfälligen Widerspruch zwischen den Satzungen des STAMK mit jenen des ÖAMTC gelten die Satzungen des ÖAMTC.
- (3) Der STAMK verfolgt gemeinnützige Zwecke und ist kein auf Gewinn gerichteter Verein. Allfällige Erträge aus seiner Tätigkeit, insbesondere aus etwaigen – in abgesonderter Gebarung zu führenden – wirtschaftlichen Betätigungen dürfen nur seinen gemeinnützigen Zwecken dienen, soweit die wirtschaftlichen Tätigkeiten nicht ohnedies ausgelagert werden. Er kann wirtschaftliche Geschäftsbetriebe im Rahmen der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 34 ff BAO selbst oder durch Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit durchführen. Für den Fall einer grundsätzlichen Änderung der Festlegung des Zweckes des Vereines, die den Wegfall der Gemeinnützigkeit im Sinne der abgabenrechtlichen Vorschriften mit sich bringen würde, darf ein allenfalls gebildetes Vermögen gemäß dem Grundsatz der unbedingten Vermögensbildung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der einschlägigen Abgabengesetze – sowie bei der Auflösung des Vereines – ausschließlich für die früheren gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

- (4) Der Verein bekennt sich zu wirtschaftlicher und parteipolitischer Unabhängigkeit.
- (5) Zweck des Vereines ist:
- a) die Förderung der Mobilität **und ihrer technischen Entwicklung** unter besonderer Bedachtnahme auf soziale Verträglichkeit, Schonung der Ressourcen, Ausgleich von gegensätzlichen Interessen zwischen individueller Mobilität und Umweltschutz sowie Weiterentwicklung des wechselseitigen Verständnisses der Verkehrsteilnehmer füreinander unter Einbeziehung der wechselseitigen Hilfe und Unterstützung der Verkehrsteilnehmer,
 - b) die Förderung des Reisens unter möglichst effizienter Nutzung der vorhandenen Verkehrsressourcen und unter Bedachtnahme auf einen umweltbewussten und nachhaltigen Tourismus sowie des geordneten Ablaufs des Reiseverkehrs und des Schutzes der Reisenden, insbesondere auch von Mitgliedern ausländischer Automobilclubs im Inland und von Mitgliedern des ÖAMTC auch im Ausland,
 - c) Förderung der Mobilität im weiteren Sinn unter Berücksichtigung aller gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere ausgelöst durch strukturellen Wandel und demografische Entwicklungen.
 - d) die Förderung der Verkehrssicherheit im Zusammenhang mit den sonstigen Vereinszielen,
 - e) Förderung von Sport, insbesondere Motorsport, dieser als Schrittmacher in Sachen Sicherheit, Weiterentwicklung von Technologie und Innovation in der Mobilität im Zusammenhang mit den sonstigen Vereinszielen.
 - f) Förderung von Aus- und Weiterbildung im Zusammenhang mit den sonstigen Vereinszielen,
 - g) die Förderung der Interessen der Mitglieder in deren Eigenschaft als Konsumenten im Zusammenhang mit den sonstigen Vereinszielen,
 - h) die Förderung des Rettungswesens und von Hilfeleistungen in Notfällen.
- (6) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner gemeinnützigen Zwecke eines Erfüllungsgehilfen bedienen und auch selbst als Erfüllungsgehilfe für andere Körperschaften tätig werden. Der Verein kann auch im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinn der §§ 34ff BAO, muss gem. § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck des Vereins als auch sein Beitrag zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zwecks darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinn der §§ 34ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.

§ 3

Ideelle und materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Zur Verwirklichung seiner Vereinszwecke stehen dem Verein – unmittelbar oder über gesonderte Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit – folgende ideelle Mittel zur Verfügung:
- a) die Zusammenarbeit mit gesetzgebenden Körperschaften, Behörden und Organisationen sowie Interessensvertretungen und Nichtregierungsorganisationen,
 - b) die Durchführung von fachlichen, wirtschaftlichen, sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen (z. B. Vorträge),
 - c) die Mitarbeit bei der Ausgestaltung des Verkehrswesens, der Verkehrssicherheit, der Straßendisziplin und bei der Verkehrserziehung, sowie die Zusammenarbeit mit den Schulbehörden und anderen auf diesen Gebieten tätigen Institutionen,
 - d) die Ausgabe von Zoll- und Verkehrsurkunden für Kraftfahrzeuge, Fahrräder, Wasser- und Luftfahrzeuge,
 - e) die Schaffung eines „Schutzbriefes“, die Leistung von Nothilfe im In- und Ausland und der Abschluss von kollektiven Versicherungen, insbesondere einer Haftpflicht- und Unfallversicherung, die Schaffung von Einrichtungen zur gegenseitigen Unterstützung der Verkehrsteilnehmer,
 - f) die Einrichtung und der Betrieb eines Flugrettungsdienstes bzw. die Mitarbeit in und Beteiligung an solchen Einrichtungen,
 - g) die kostenlose Beratung und Intervention für seine Mitglieder in allen Rechtsfragen, die mit Verkehr und Touristik zusammenhängen sowie die Verfolgung grundlegender Rechtsfälle,
 - h) die Ergreifung von Maßnahmen, die der Durchsetzung der einschlägigen Regularien (etwa jenen der F.I.A.) die auf die Sicherheit im Motorsport abzielen, dienen,
 - i) die Schaffung und der Betrieb von dem Kraftfahr- und Touringwesen sowie den Mitgliedern dienenden Einrichtungen wie technische Untersuchungsstellen, eines Pannenhilfs- und Abschleppdienstes einschließlich des Bereitstellens von Ersatzfahrzeugen sowie die Schaffung von Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung von Kraftfahrern sowie die Beteiligung an derartigen Einrichtungen,

- j) die Verleihung von Vereinsauszeichnungen für besondere Verdienste um die Ziele des Vereines oder den Verein selbst und für längeres und straf-freies Fahren,
- k) die Errichtung und der Betrieb eines Auskunftsdienstes für alle Reiseangelegenheiten, insbesondere auch für ausländische Reisende,
- l) die Schaffung der technisch-organisatorischen Voraussetzungen für die umfassende Information seiner Mitglieder über alle die Vereinszwecke berührenden Entwicklungen, Aktivitäten, Produkte und Dienstleistungen, die Herausgabe und der Betrieb von Medien aller Art zum Zwecke der Information der Mitglieder und der an den Vereinszwecken interessierten Öffentlichkeit,
- m) der Verkauf von Clubartikeln (Kfz-Zubehör und Waren aller Art) sowie der Verlag und Vertrieb von Vereinszeitschriften, Straßenkarten, Handbüchern, Reiserouten, Reiseführern und sonstigen Druckwerken, der Betrieb von Reisebüros, Ausgabe von Reiseschecks, Verkauf von Fahrkarten der Verkehrsunternehmungen, die Errichtung und der Betrieb von Erfrischungsstätten, Beherbergungsbetrieben, Raststätten und Motels, Ausschank von Getränken und Verabreichung von Speisen, Betrieb von Campingplätzen, Geldwechsel sowie die Ausgabe von Betriebsmitteln für Kraftfahrzeuge, die Errichtung und der Betrieb von Abstellanlagen für Fahrzeuge, die Ausgabe von Leihfahrzeugen sowie der Betrieb von Ladestationen insbesondere soweit diese Tätigkeiten im unmittelbaren Zusammenhang mit Einrichtungen des Vereines stehen, die Tätigkeiten auf dem Gebiet des Versicherungswesens, insbesondere als Versicherungsagent, die Einhebung von Straßenbenützungsgebühren auf fremde Rechnung und die Ausgabe von Nachweisen über deren Entrichtung (z.B. Mautvignetten, Umweltplaketten, usw.), die Ausstellung von Fahrerkarten und Unternehmerkarten, Tätigkeiten auf dem Gebiet der Kfz-Schadenbegutachtung, wobei diese Tätigkeiten (lit. m) durch ausgelagerte Unternehmen durchzuführen sind, sofern sie sich nicht als unentbehrlich für die Erreichung des Vereinszwecks erweisen oder die zuständige Abgabenbehörde sie mittels Bescheid genehmigt hat,
- n) Zertifizierung von Betrieben bzw. von Fachpersonal insbesondere zur Prüfung sicherheits- und mobilitätsrelevanter Einrichtungen in Zusammenhang mit den Vereinszielen.
- o) Errichtung und Betrieb von Anlagen zur ökologischen und nachhaltigen Energieerzeugung,
- p) Forschung, An- und Weiterentwicklung von Ideen und Konzepten betreffend die Mobilität im weiteren Sinn,
- q) In den Angelegenheiten des § 3 Abs. 1 lit a) bis lit m) ist auf die Chancen der Digitalisierung und deren Weiterentwicklung Bedacht zu nehmen,

- r) der Erwerb der erforderlichen behördlichen und gewerberechtigten Befugnisse für die in den vorgenannten Punkten erwähnten Einrichtungen, Unternehmungen, Tätigkeiten oder Beteiligungen hieran,
- s) zur Erreichung des Vereinszwecks kann sich der STAMK an Kapitalgesellschaften und – im Rahmen der Bestimmungen der steuerlichen Gemeinnützigkeit – an Personengesellschaften beteiligen,
- t) überdies darf sich der STAMK anderer Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Privatstiftungen für die Durchführung seiner Aufgaben bedienen, wenn durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen sichergestellt ist, dass deren Wirken wie das eigene Wirken des STAMK angesehen werden kann und die Gemeinnützigkeit nach den Bestimmungen des Steuerrechts nicht gefährdet ist,
- u) zur Zweckverfolgung kann der STAMK unter Anwendung des § 40a Z1 BAO Mittel als Zuwendung an andere Einrichtungen weitergeben und gemäß § 40a Z2 BAO Lieferungen und Leistungen entgeltlich, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht an andere abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben Zwecke fördert wie der STAMK, erbringen.

Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Entgelte für besondere Produkte und Leistungen des STAMK
- c) Erträge aus Veranstaltungen des Vereines
- d) Erträge der Einrichtungen, Unternehmungen und Kapitalanlagen des STAMK sowie Erträge aus Beteiligungen
- e) Erträge aus Vermietung und Verpachtung,
- f) Erträge aus dem Betrieb von Anlagen zur ökologischen und nachhaltigen Energieerzeugung,
- g) Spenden, Förderungen und Zuwendungen aller Art
- h) Einnahmen aus Werbung, wobei die Unabhängigkeit des Vereines und die Verfolgung seiner statutarischen Ziele nicht beeinträchtigt werden darf,
- i) Kostenersätze aus der Erbringung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen im Sinne des § 40a Z 2 BAO,
- j) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden. Erhaltene Spendenmittel werden ausschließlich für die begünstigten Zwecke laut Statuten verwendet,

- k) An Mitglieder oder diesen nahe stehende Personen werden keine Vermögensvorteile zugewandt. Weiters erhalten die Vereinsmitglieder beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile am Liquidationserlös,

§ 4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Als ordentliche Mitglieder können physische Personen sowie juristische Personen und ähnliche Personengesellschaften aufgenommen werden. Die Anmeldung kann schriftlich, telefonisch oder per Internet erfolgen; die Mitgliederaufnahme erfolgt durch das Landesdirektorium des STAMK. Bestehen wegen der Aufnahme Bedenken, so kann das Landesdirektorium die Aufnahme ablehnen. Gegen diese Ablehnung ist binnen zwei Wochen ab Verständigung die schriftlich beim Landesdirektorium einzubringende Berufung an das Präsidium zulässig, welches endgültig entscheidet.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch Ableben, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung.
- (2) Der Austritt wird mit Ende des Jahres rechtswirksam, wenn die Abmeldung nachweislich bis längstens 31. Oktober desselben Jahres beim Verein erfolgt.

Nach Übergang auf das "gleitende Mitgliedschaftsjahr" wird sinngemäß der Austritt rechtswirksam mit Ende der jeweiligen Beitragsperiode bei einer Abmeldung bis längstens 2 Monate vorher.

- (3) Die Streichung kann erfolgen:
- a) wegen Nichteinhaltung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung,

- b) wegen grober Verletzung der Satzungen, sonstiger Vereinsvorschriften, der Vereinsinteressen, der Clubdisziplin, der guten Sitten, wegen Gefährdung des Vereinsansehens oder wegen Nichtunterwerfung unter die Schiedsgerichtsbarkeit,
- (4) Die Streichung von Mitgliedern erfolgt durch das Landesdirektorium. In allen Anwendungsfällen des Abs. 3 ist das Mitglied mit eingeschriebenem Brief unter Bekanntgabe der Gründe zu verständigen. Dagegen ist binnen zwei Wochen ab Verständigung die schriftlich beim Landesdirektorium einzubringende Berufung an das Präsidium zulässig, welches endgültig entscheidet. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft,
- (5) Mit Eintritt der Rechtswirksamkeit der Streichung bzw. des Ausschlusses erlöschen sämtliche Mitgliederrechte und allfällige Vereinsfunktionen; alle fälligen Ansprüche des Vereines bleiben jedoch aufrecht,
- (6) Bei Partner- (Familien-) Mitgliedern erlischt die Begünstigung des ermäßigten Mitgliedsbeitrages durch Ausscheiden des ordentlichen Mitgliedes für das folgende Jahr,

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder, die ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen sind, sind bei Nachweis der aufrechten Mitgliedschaft berechtigt, die Einrichtungen des Vereines und seine Begünstigungen satzungsgemäß in Anspruch zu nehmen und ihre satzungsgemäßen Rechte auszuüben. Über Art und Umfang der Leistungen entscheiden im Zusammenwirken das Verbandsdirektorium und das Landesdirektorium des STAMK (unter Ausschluss des Rechtsweges und der Schiedsgerichtsbarkeit).
- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des STAMK nach jeder Richtung hin zu wahren, die Satzungen und sonstigen Klubvorschriften und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen, ihre Zahlungsverpflichtungen dem STAMK gegenüber pünktlich zu erfüllen.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird für alle Mitglieder durch die Generalversammlung des ÖAMTC festgelegt.

Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten und am 1. Jänner eines jeden Jahres fällig. Zur Einzahlung wird eine Nachfrist bis 31. Jänner desselben Jahres eingeräumt, nach deren Ablauf sämtliche Ansprüche des Mitgliedes dem Verein gegenüber ruhen.

- (4) Ausgeschiedene Mitglieder haben auf die Rückerstattung von Beiträgen oder Teile des Vermögens des Vereines keinen Anspruch.

§ 8 Organe des Vereines

- (1) Vereinsorgane sind:
 - a) die Generalversammlung
 - b) das Präsidium
 - c) das Landesdirektorium
 - d) der Beirat
 - e) die Landessportkommission
 - f) das Schiedsgericht
 - g) der Abschlussprüfer
- (2) Alle Organe mit Ausnahme des Abschlussprüfers werden auf die Dauer von 5 Jahren, der Abschlussprüfer auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Sie sind nach Ablauf ihrer Funktionsdauer wieder wählbar. Alle gewählten Funktionäre scheidern automatisch mit der Generalversammlung aus ihrer Funktion aus, die auf das Vollenden ihres fünfundsiebzigsten Lebensjahres folgt.
- (3) Clubämter und Funktionen sind grundsätzlich ehrenamtlich zu versehen. Ausgenommen hiervon sind der Abschlussprüfer sowie die Mitglieder des Landesdirektoriums. Aufwandsentschädigungen können nur in nachgewiesener Höhe zuerkannt werden.
- (4) Landesdirektoriumsmitglieder und Präsidialmitglieder des STAMK dürfen kein Mandat im Nationalrat oder Bundesrat oder in einem Landtag ausüben und dürfen weder der Bundesregierung noch einer Landesregierung noch einem Stadtsenat angehören, noch als hauptamtlicher Angestellter einer politischen Partei tätig sein.
- (5) Mit der Eigenschaft eines Präsidiumsmitgliedes, eines Abschlussprüfers sowie eines Mitgliedes des Schiedsgerichtes ist es unvereinbar, mit dem STAMK in einem Dienstverhältnis oder in geschäftlicher Verbindung zu stehen.

§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich tunlichst bis Ende Juni statt. Die Einberufung erfolgt auf Beschluss des Präsidiums durch den Präsidenten bzw. in dessen Auftrag durch den Landesdirektor. Sie hat spätestens 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu ergehen an die für die Generalversammlung gewählten Mitgliedervertreter.
- (2) Die Generalversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme und Genehmigung des vom Landesdirektorium erstatteten Tätigkeits- und Finanzberichtes über das abgelaufene Vereinsjahr, die Entgegennahme des vom Abschlussprüfer erstatteten Berichtes und die Erteilung der Entlastung für das Landesdirektorium und für das Präsidium,

- b) die Wahl des Präsidenten sowie der Vizepräsidenten,
 - c) die Wahl des Landesdirektors,
 - d) die Wahl des Abschlussprüfers,
 - e) die Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes,
 - f) die Wahl der Beiratsmitglieder,
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - h) die Beschlussfassung über die Antragstellung an eine außerordentliche Generalversammlung auf Auflösung des Vereines.
- (3) An der Generalversammlung nehmen das Präsidium, der Beirat und das Landesdirektorium neben den Vertretern der Vereinsmitglieder (Delegierten) stimmberechtigt teil.
Der Vorsitzende kann Gäste zur Generalversammlung zulassen.
Jedem Delegierten, Präsidiums-, Direktoriums- sowie Beiratsmitglied kommt je eine Stimme zu.
- (3) a) Die Zahl der Vertreter (Delegierten) der ordentlichen Mitglieder beträgt 60.
- b) Die Wahl der Delegierten findet alle 5 Jahre statt. Wahlwerber für die Delegation kann nur ein Mitglied sein, das seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist und zum STAMK in keinem Dienstverhältnis steht. Auch juristische Personen, die dem STAMK als ordentliche Einzelmitglieder angehören und ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen sind, können je eine Person als Wahlwerber namhaft machen. Die Zahl der Wahlwerber ist unbeschränkt. Die Wahlwerber müssen sich innerhalb der gemäß Wahlordnung vorzusehenden Frist melden. Weiters müssen sie unbescholten sein und müssen das 19. Lebensjahr, dürfen jedoch noch nicht das 70. Lebensjahr, vollendet haben. Aktiv wahlberechtigt sind Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem STAMK nachgekommen sind. Sie haben ihre Stimme persönlich abzugeben, Bevollmächtigungen sind unzulässig. Dies gilt jedoch nicht für juristische Personen, diese üben ihr Wahlrecht durch ihre Organe oder einen von diesen bevollmächtigten Vertreter aus. Als gewählt gelten jene Wahlwerber, die die meisten Stimmen erhalten. Kommt die ordnungsgemäße Neuwahl der Delegierten nicht zustande, üben die bisherigen Funktionäre ihre Funktion bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl aus.

- c) Die näheren Bestimmungen über die Delegiertenwahl werden von einer vom Präsidium einzusetzenden Wahlkommission erlassen.
- (5) Jeder Delegierte kann nur die Vertretung e i n e s anderen Delegierten übernehmen und hat sich bei der Generalversammlung durch eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen auszuweisen.
- (6) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Delegierten (Bevollmächtigungen mitgerechnet) anwesend sind. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so wird eine Viertelstunde später eine zweite Generalversammlung abgehalten, die unter allen Umständen beschlussfähig ist.
- (7) Mit dem Vorsitz und der Verhandlungsleitung ist der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident betraut. Bei der Wahl des Präsidenten übernimmt der dienstälteste, anwesende Vizepräsident des STAMK den Vorsitz der Generalversammlung und ist gleichzeitig Wahlleiter. Über die Versammlung ist Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Delegierten, die Beschlussfähigkeit und das Stimmenverhältnis sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der satzungsgemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen. Dieses Protokoll ist vom Präsidenten sowie dem Landesdirektor zu fertigen.
- (8) Über lit. b, c, d, e, f, g und h des Abs. (2) kann nur aufgrund von Wahlvorschlägen und Anträgen abgestimmt werden, die spätestens eine Woche vor der Generalversammlung im Sekretariat schriftlich vorliegen. Das Recht, Wahlvorschläge einzubringen, haben:
 - a) jedes ordentliche Mitglied im Wege eines gewählten Delegierten;
 - b) die für die Generalversammlung gewählten Delegierten der ordentlichen Mitglieder;
 - c) das Präsidium des STAMK und die Mitglieder des Präsidiums auch persönlich, sowie der Beirat.
- (9) Die Wahlen, wie Abstimmungen überhaupt, haben offen und nur über Beschluss der Generalversammlung mit Stimmzettel zu erfolgen. Gewählt können nur jene Personen werden, deren Namen in einem eingereichten Wahlvorschlag enthalten sind. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann über Beschluss die gesamte Liste durch Zuruf gewählt werden. Im Übrigen kann die Generalversammlung Bestimmungen über die Art der Durchführung der Abstimmungen (Wahlen) treffen. Der Präsident und der Landesdirektor werden aufgrund von Einzelwahlvorschlägen gewählt. Für die Vizepräsidenten und den Beirat müssen jeweils die Wahlvorschläge in Wahllisten zusammengefasst der Generalversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden. Die Gewählten üben ihre Tätigkeit bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres aus, in dem die Neuwahl erfolgt. Werden im Falle des Ausscheidens von Funktionären Ersatzwahlen notwendig, so sind diese in der nächsten ordentlichen Generalversammlung durchzuführen. Die Wahl gilt für die offene Funktionsdauer der Ausgeschiedenen. Bis zu dieser Neuwahl kann

das Präsidium die Stelle eines ausgeschiedenen Funktionärs durch Kooptierung ergänzen. Kommt die Wahl eines Funktionärs oder Vereinsorgans (Mitglied eines solchen) nicht zustande, so üben die bisherigen Funktionäre (das bisherige Kluborgan) ihre Funktion bis zu einer Neuwahl aus.

- (10) Zur Beschlussfassung der Generalversammlung ist grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Ausgenommen davon sind lediglich Satzungsänderungen, die zur Beschlussfassung einer Zweidrittelmehrheit, sowie die Antragstellung an eine außerordentliche Generalversammlung auf Auflösung des Vereines, die einer Dreiviertelmehrheit bedürfen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (11) Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Präsidenten, auf Beschluss des Präsidiums, jederzeit einberufen werden. Sie muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn:
- a) mindestens zehn Prozent der Mitglieder oder mindestens zehn Prozent der Delegierten dieses Verlangen stellen,
 - b) der Beschluss in einer ordentlichen Generalversammlung gefasst wird,
 - c) eine ordentliche Generalversammlung die Auflösung des Vereines beschlossen hat.
- (12) Generalversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt werden („virtuelle Generalversammlung“). In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Generalversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern der barrierefreie Zugang zur Versammlung gewährleistet wird.

Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Landesdirektorium getroffen. Dabei sind sowohl die Interessen des STAMK als auch die Interessen der Teilnehmer angemessen zu berücksichtigen. Soweit möglich, ist die Generalversammlung in Präsenzform abzuhalten. Die Generalversammlung ist in Form einer moderierten virtuellen Versammlung iSd § 3 VirtGesG durchzuführen, Versammlungsleiter ist der Präsident.

§ 10 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
- a) dem Präsidenten
 - b) den vier Vizepräsidenten

Alle Mitglieder des Präsidiums werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

- (2) An der Spitze des Präsidiums steht der Präsident.
- (3) Dem Präsidium obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann das Landesdirektorium, wenn eine beschlussfähige Präsidiumssitzung nicht zeitgerecht zu erwarten ist, in die Zustimmung des Präsidiums fallende Entscheidungen treffen; darüber ist dem Präsidium in dessen nächster Sitzung zu berichten.
Sitzungen des Präsidiums beruft der Präsident ein.
Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidialmitglieder persönlich anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (jedes Präsidialmitglied verfügt über eine Stimme). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3a) Schriftliche Umlaufbeschlüsse (auch per e-mail) sind in dringenden Fällen zulässig, wenn dies vom Präsidenten beantragt wird und mindestens drei Präsidialmitglieder gültige Stimmen abgeben und allen Präsidialmitgliedern die Einladung zur Teilnahme am Umlaufbeschluss zumindest eine Woche vor Beschlussfassung zugegangen ist. Im Übrigen sind die Bestimmungen von Absatz 3 sinngemäß anzuwenden, diesfalls zählen die Mitstimmenden als anwesend im Sinne des Absatzes 3.
- (4) Der Präsident steht an der Spitze des STAMK und repräsentiert den Club unbeschadet der Zuständigkeit anderer Vereinsorgane nach außen, insbesondere gegenüber dem ÖAMTC in Wien, den Behörden und der Öffentlichkeit.
Der Präsident beruft die Sitzungen der Cluborgane (ausgenommen Sitzungen des Landesdirektoriums) ein und führt in diesen den Vorsitz. An den Sitzungen des Präsidiums nehmen der Landesdirektor und der stellvertretende Landesdirektor verpflichtend, jedoch ohne Stimmrecht, teil. Über die Präsidiumssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Landesdirektor zu fertigen ist. Das Protokoll ist allen Präsidiumsmitgliedern zuzustellen und gilt als genehmigt, sofern nicht spätestens in der nächsten Präsidialsitzung Einspruch erhoben wird.
- Der Präsident wird bei Verhinderung in allen seinen Rechten und Pflichten durch ein Mitglied des Präsidiums vertreten. Den Vertreter ernennt der Präsident. Für den Fall längerer Verhinderung bestimmt das Präsidium den Vertreter aus seinen Reihen.

- (5) Dem Präsidium obliegen insbesondere
- a) die Beschlussfassung über das Budget sowie den Investitionsplan sowie die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - b) die Festsetzung der Grundsätze der Vereinspolitik und die Überwachung ihrer Einhaltung durch das Landesdirektorium;
 - c) die Festsetzung von Entschädigungen für Reise- und Repräsentations-spesen und von Aufwandsentschädigungen;
 - d) die Kooptierung eines wählbaren Mitgliedes an Stelle eines ausgeschiedenen Funktionärs;
 - e) die allfällige Erlassung von Durchführungsbestimmungen zu den Satzungen in deren Rahmen sowie von allfälligen Geschäftsordnungen für die Vereinsorgane;
 - f) die Information des Beirats über grundlegende Angelegenheiten des Vereins;
 - g) die Vertretung des Vereins gegenüber dem Landesdirektorium und seinen Mitgliedern (insbesondere was den Abschluss von Verträgen und die Führung von Rechtsstreitigkeiten betrifft).

§ 11 Das Landesdirektorium

- (1) Das Landesdirektorium ist das Leitungsorgan im Sinne des § 5 Abs. 3 des Vereinsgesetzes. Es besteht aus
- a) dem Landesdirektor
 - b) dem Landesdirektorstellvertreter

Der Landesdirektor wird von der Generalversammlung auf die Dauer von jeweils fünf Jahren gewählt, Wiederwahlen sind zulässig.
Der Landesdirektorstellvertreter wird auf Vorschlag des Landesdirektors vom Präsidium auf die Dauer von fünf Jahren bestellt, wobei Wiederbestellungen zulässig sind.

- (2) Dem Landesdirektorium obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Präsidiums. Es hat die oberste Leitung des Vereines und entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen die Satzungen nichts anderes vorsehen. Es hat Sitz in allen Versammlungen des Vereines.

Dem Landesdirektorium obliegen insbesondere

- a) die laufende Geschäftsführung;
 - b) die Vertretung des Vereines;
 - c) die Erarbeitung und Vorlage des Budgets und Investitionsplanes sowie des Jahresabschlusses an das Präsidium, die Vorlage des Tätigkeits- und Gebarungsberichtes an die Generalversammlung;
 - d) der Abschluss und die Auflösung von Dienstverhältnissen mit dem STAMK (mit Ausnahme der Dienstverhältnisse der Direktoriumsmitglieder), die Regelung der Dienstverhältnisse einschließlich der Bezüge;
 - e) der Abschluss von sonstigen Verträgen.
- (3) Zur laufenden Geschäftsführung zählen insbesondere alle Geschäfte, die der Vereinsbetrieb laufend und routinemäßig mit sich bringt, insbesondere die Gebarung, Rechnungslegung, das Beschaffungswesen, die interne Organisation, das Personalwesen inkl. aller Fragen der Entlohnung der Dienstnehmer des STAMK im Rahmen des Haushaltsvoranschlages.
- (4) Der Wirkungsbereich des Landesdirektors und seines Stellvertreters erstreckt sich auf sämtliche zur Durchführung der Aufgaben und Anforderungen des STAMK notwendigen personellen und sachlichen Einrichtungen sowie Vorkehrungen. Sie üben auch die Dienstaufsicht, insbesondere auch über die technischen Einrichtungen des Clubs, aus.
- (5) Das Landessekretariat unterstützt das Landesdirektorium bei der Durchführung seiner Aufgaben.
Der Landesdirektor (im Verhinderungsfall der Landesdirektorstellvertreter) leitet das Generalsekretariat.

§ 12 Vertretung des Vereines

Der Verein wird vom Landesdirektor gemeinsam mit dem Landesdirektorstellvertreter vertreten. Für den Fall, dass einer der beiden verhindert ist, wird dieser durch einen Bereichsleiter vertreten.

§ 13

Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern.
Die Mitglieder des Beirats werden von der Generalversammlung gewählt.
- (2) Die Beschlussfähigkeit des Beirats ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sind zu Beginn der Sitzung weniger als die Hälfte anwesend, kann über Verfügung des Vorsitzenden fünfzehn Minuten nach Beginn der ausgeschriebenen Sitzung eine neue stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Den Vorsitz führt der Präsident oder der Landesdirektor.
- (3) Der Beirat ist nach Bedarf einzuberufen. Über die Beiratssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten oder vom Landesdirektor zu fertigen ist. Das Protokoll ist allen Beiratsmitgliedern zuzustellen und gilt als genehmigt, sofern nicht spätestens zwei Wochen vor der nächsten Beiratssitzung schriftlich widersprochen wird. Die Einberufung hat durch den Präsidenten oder den Landesdirektor tunlichst zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Dem Beirat obliegt die Beratung des Präsidiums und des Landesdirektoriums bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (5) Die Entscheidungen des Beirats werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

§ 14

Die Landessportkommission für den Kraftfahrtsport in der Steiermark

- (1) Der STAMK ist aufgrund der ihm von der AMF (Austrian Motorsport Federation) übertragenen Befugnisse sowie der in den Sportgesetzen enthaltenen Ermächtigungen berechtigt, den Automobil- und Motorsport in der Steiermark zu regeln. In dieser Eigenschaft bestellt der STAMK die Landessportkommission, welcher die Leitung und Überwachung des gesamten Kraftfahrtsports in der Steiermark obliegt.
- (2) Die Landessportkommission besteht aus vier vom Präsidium ernannten Mitgliedern des STAMK. Weiters können von den in der Steiermark bestehenden automobil- und motorsportlichen Vereinigungen von diesen bestimmte Vertreter in die Landessportkommission kooptiert werden. Die Landessportkommission bestellt aus ihren Reihen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (3) Der STAMK kann durch Beschluss seines Präsidiums die Ausübung des in Abs. 1 enthaltenen Rechts an einen Dritten delegieren, bleibt aber Repräsentant der Sporthoheit im Bundesland Steiermark.

§ 15 **Das Schiedsgericht**

- (1) Sämtliche Mitglieder und Organwalter unterwerfen sich in den im Abs. (2) aufgezählten Streitigkeiten dem Schiedsgericht des STAMK.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet vereinsintern endgültig:
 - a) in Streitigkeiten zwischen ordentlichen Mitgliedern untereinander sowie zwischen ordentlichen Mitgliedern und dem STAMK, wenn die Ursache aus dem Vereinsverhältnis entstanden ist,
 - b) in Streitigkeiten über die Auslegung der Satzungen und sonstiger Vorschriften des STAMK auf Antrag eines Beteiligten,
 - c) in Fragen der Unvereinbarkeit von Vereinsämtern auf Antrag des Betroffenen, eines Vereinsorganes oder eines Mitgliedes des in Betracht kommenden Vereinsorganes,
 - d) in allen weiteren Fragen, die aus dem Vereinsverhältnis entspringen und die dem Schiedsgericht vom Präsidium **oder** dem Landesdirektorium zugewiesen werden.
- (3) Von der Schiedsgerichtsbarkeit sind alle Angelegenheiten ausgenommen, die in den satzungsgemäßen Wirkungskreis eines sonstigen Vereinsorgans fallen.
- (4) Die Generalversammlung wählt für die Dauer von fünf Jahren aus den Reihen der Mitglieder drei Schiedsrichter, die rechtskundig sein müssen und keine andere Funktion im STAMK bekleiden dürfen.
- (5) Das Schiedsgericht untersucht und entscheidet in Senaten, die aus drei Mitgliedern bestehen. Mitglieder eines solchen Senates sind ein von der Generalversammlung gewählter Schiedsrichter als Vorsitzender und je ein Beisitzer, welcher von jeder der beteiligten Parteien namhaft zu machen ist. Der Vorsitzende ist von diesen Beisitzern aus den Reihen der von der Generalversammlung gewählten Schiedsrichter einvernehmlich zu bestimmen. Im Falle der Nichteinigung entscheidet das Los. Das Schiedsgericht hat über jeden anhängigen Fall, wenn nicht unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen, tunlichst innerhalb von 8 Wochen zu entscheiden.
- (6) Die Einberufung des Schiedsgerichtes hat durch den Präsidenten oder bei seiner Verhinderung durch den bevollmächtigten Vizepräsidenten des STAMK zu erfolgen. Das Präsidium des STAMK hat das Recht, nach Bekanntwerden eines Streitfalles, die Austragung durch das Schiedsgericht auch ohne Parteiantrag anzuordnen.
- (7) Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit, es hat im Übrigen hinsichtlich des Verfahrens die allgemeinen Grundsätze der ordentlichen Gerichtsbarkeit dem Sinne nach anzuwenden. Seine Beschlüsse sind schriftlich auszufertigen und zu begründen.

§ 16

Der Abschlussprüfer

- (1) Die ordentliche Generalversammlung des STAMK wählt auf die Dauer von einem Jahr im Sinne des § 22 VerG 2002 einen Abschlussprüfer, der weder dem Beirat, dem Landesdirektorium noch dem Präsidium oder dem Schiedsgericht des STAMK angehören darf. Dem Abschlussprüfer obliegt es, mindestens einmal im Jahr in den ersten fünf Monaten die Finanzgebarung des STAMK zu überprüfen. Er hat spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung dem Landesdirektorium das Überprüfungsergebnis vorzulegen.
- (2) Die Bestellung des Abschlussprüfers erfolgt durch die Generalversammlung; im Übrigen sind die Bestimmungen des § 22 VerG 2002 anzuwenden.

§ 17

Prüfung der laufenden Buchhaltung und der Finanzgebarung

Der von der Generalversammlung gewählte Abschlussprüfer hat die Finanzgebarung des Vereins in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel halbjährlich zu prüfen. Der Abschlussprüfer hat hierüber dem Präsidium schriftlich Bericht zu erstatten. Dem Abschlussprüfer sind bei dieser Prüfung die erforderlichen Unterlagen vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 18

Anerkennung der Satzungen und Gerichtsstand

- (1) Jedes Mitglied des STAMK unterwirft sich durch seinen Beitritt zum STAMK den Bestimmungen dieser Satzungen.
- (2) Für alle durch das Vereinsverhältnis entstehenden Zahlungs- und Leistungsverpflichtungen an den STAMK gilt als Erfüllungsort Graz.
- (3) Rücksichtlich aller vermögensrechtlichen Streitigkeiten unterwerfen sich die Mitglieder durch die Anerkennung der Satzungen den sachlich zuständigen Gerichten in Graz.

§ 19

Sonderausschüsse für besondere Aufgaben

- (1) Zur Vorbereitung oder Durchführung bestimmter Vereinsangelegenheiten sowie zur Vertretung bestimmter Interessen können durch das Präsidium oder durch das Landesdirektorium, jeweils zeitlich begrenzt, Sonderausschüsse eingesetzt werden, dies auch unter Beiziehung externer Experten.
- (2) Die Mitglieder der Sonderausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Über das Ergebnis der Sitzungen der Ausschüsse ist dem Landesdirektorium zu berichten.

§ 20 Abzeichen

Die als Zeichen der Zugehörigkeit zum STAMK an seine Mitglieder ausgegebenen Abzeichen, Wagenschilder, Wimpel, Klubkappen sowie an Gaststätten, Garagen und Reparaturwerkstätten ausgegebenen Klubschilder sind laut Verfügung der Landeshauptmannschaft für Steiermark vom 13. Mai 1946, GZ.Lad-9 L 8/4 - 1946 genehmigt worden. Eine anderweitige Verwendung des Klubabzeichens oder des Namens "Steiermärkischer Automobil- und Motorsportklub (STAMK)" für Abzeichen oder Ankündigungen ist ohne Zustimmung des Präsidiums nicht gestattet.

§ 21 Auflösung

Die freiwillige Auflösung des STAMK kann nur auf Antrag des Präsidiums in einer eigens hiezu einzuberufenden Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Der Präsident hat diese Generalversammlung innerhalb von vier Wochen nach der beschlussfassenden Präsidialsitzung und nach vorheriger ordnungsgemäßer Kundmachung einzuberufen, deren Verhandlungsgegenstand ausschließlich die Vereinsauflösung und die Zuführung des Vereinsvermögens an den ÖAMTC mit der Auflage, dass der ÖAMTC dieses Vereinsvermögen einer neu zu gründenden Landesorganisation des ÖAMTC im Bundesland Steiermark, die ebenfalls im öffentlichen Interesse sowie in gemeinnütziger Form tätig ist, zur Verfügung zu stellen hat, bildet. Wenn der ÖAMTC im Zeitpunkt der Auflösung des STAMK im Sinne der abgabenrechtlichen Bestimmungen nicht als gemeinnützig anzusehen ist, ist das Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Statuten zu verwenden.

§ 22 Genderklausel

Soweit in diesen Satzungen die männliche Sprachform verwendet wird, soll dadurch keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen zum Ausdruck kommen. Die gewählte Formulierung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhaltes. Die diese Satzungen beschließende Generalversammlung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass jede beschriebene Position auch von einer Frau ausgefüllt und mit ihr besetzt werden kann.

(in der von der ordentlichen Generalversammlung am 19. Juni 2024 beschlossenen Fassung)